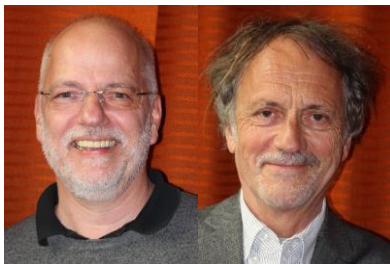


Nachlese zum Vortrag

Oh je, meine Nachbarin zündet noch die Wohnung an – ist eine Demenz „gefährlich“?

Familienangehörige und Nachbarn sind Teil des sozialen Umfeldes von Menschen mit Demenz und damit in gewisser Weise in der Pflicht, diese vor Schaden zu bewahren. Sie müssen dabei jedoch stets das Sicherheits- und Schutzbedürfnis eines Betroffenen gegen dessen Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte abwägen.

Nachbarn können einen nicht unwesentlichen Beitrag leisten, sind jedoch oft nicht in der Lage, das Gefährdungspotential richtig einzuschätzen, das bei einem Menschen mit Demenz möglicherweise besteht und fürchten die zeitliche Überforderung sowie die Verantwortung. Diese Menschen und die Betreuenden diesbezüglich zu ermutigen war am 09. April 2014 im Treffpunkt 50+ in Stuttgart Thema des Abends.



Hartwig von Kutzschenbach, Vorsitzender der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg und Prof. Konrad Stolz, ebenfalls im Vorstand, stellten sich den Fragen des interessierten Publikums. Stolz brachte als emeritierter Professor der Hochschule für Sozialwesen Esslingen mit Schwerpunkt Betreuungsrecht die juristische Perspektive ein.

Von Kutzschenbach als Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes für alte Menschen (SOFA) im Landkreis Esslingen vertrat die praktische Seite.

Die SOFA überbewertet das Gefährdungspotential nicht

Hartwig von Kutzschenbach berichtete, dass die Mitarbeiter des SOFA Menschen mit Demenz zuhause besuchen, wo sie die Stärken und Schwächen feststellen und so das mögliche Gefährdungspotential ermitteln. Die Statistik der letzten 10 Jahre zeigt, dass Menschen mit Demenz nicht wesentlich mehr Schaden anrichten als Menschen ohne Demenz.

Für die Sicherheit von Menschen mit Demenz und ihrem Umfeld haben in erster Linie diese professionellen Helfer zu sorgen, nicht die Nachbarn. Sobald ein bestimmtes Gefährdungspotential erkannt ist, können Lösungen gefunden werden. Vergisst jemand zum Beispiel immer wieder, die Herdplatte auszumachen, so kann etwa nach Absprache der Herd von einem Elektriker außer Funktion gesetzt und dafür „Essen auf Rädern“ bestellt werden.

Eine lückenlose Überwachung allein lebender Menschen mit Demenz in deren Wohnung – etwa durch eine Kamera – ist nicht mit der Menschenwürde vereinbar. Gerade deshalb ist ein feines Gespür des Umfeldes wichtig, damit mögliche Veränderungen rechtzeitig wahrgenommen werden. Das können schon vermeintliche Kleinigkeiten sein: wenn über einen längeren Zeitraum kein Wasserrauschen etwa von der Toilettenspülung gehört wird, kann das darauf hindeuten, dass die Person gestürzt und hilflos ist.

Auch aus juristischer Perspektive hat die Selbstbestimmung und Würde des Menschen mit Demenz einen hohen Stellenwert

Prof. Stolz führte aus, welche gesetzlichen Grundlagen die Verantwortung für Menschen mit Demenz regeln. Maßgebliche Begriffe sind hierbei

- das Selbstbestimmungsrecht
- die Geschäftsfähigkeit
- die Einwilligungsfähigkeit

Am wichtigsten ist die **Einwilligungsfähigkeit** als Fähigkeit, über eigene Rechtsgüter wie Gesundheit und Freiheit frei und eigenverantwortlich zu entscheiden und zwar auch dann, wenn ein Betreuer bestellt oder eine Vollmacht erteilt worden ist. **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, mit freiem Willen rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, zum Beispiel Verträge zu schließen.

Volljährige Menschen gelten nach Artikel 2 des Grundgesetzes grundsätzlich als geschäftsfähig und einwilligungsfähig. Dies gilt auch für Menschen mit Demenz und bis hin zum Recht auf Selbstschädigung.

Allerdings können Demenzkranke bei fortgeschrittener Demenz geschäftsunfähig sein, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Entscheidungen unbeeinflusst von den nachlassenden geistigen Fähigkeiten zu treffen und von vernünftigen Überlegungen abhängig zu machen.

Im Hinblick auf ärztliche Eingriffe besteht Selbstbestimmung solange, wie Einwilligungsfähigkeit besteht. Fehlt diese, so müssen Betreuer bzw. Bevollmächtigte die jeweilige Entscheidung treffen. Um sicher zu stellen, dass dann im Sinne des Kranken gehandelt wird, ist es wichtig, rechtzeitig einen Betreuer zu bestellen und eine Patientenverfügung zu verfassen.

Autofahren bei Demenz

Menschen mit Demenz haben oft keine Einsicht in ihre abnehmende Fähigkeit, selbst ein Auto zu steuern. Insbesondere für Männer ist das Autofahren auch ein Zeichen der Autonomie. Dies wird für viele Angehörige zum Konfliktthema.

In §2 Fahrerlaubnisverordnung ist dazu folgendes festgelegt:

Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.

Hier ist Prof. Stolz zufolge Eigenverantwortung gefragt. Sicherheitshalber sollte man eine freiwillige Untersuchung beim Arzt oder beim TÜV auf Fahrtauglichkeit machen. Im Anfangsstadium der Demenz können Eignungsmängel u.U. ausgeglichen werden, z.B. durch häufigeren Verzicht auf das Autofahren, technische Fahrzeuganpassung, Begleitung,

medikamentöse Therapie – im Zweifel kann medizinisch-psychologische Begutachtung verlangt werden. Bei „schwerer Altersdemenz und schweren Persönlichkeitsveränderungen durch pathologische Alterungsprozesse“ fehlt die Eignung zum Fahren eines Fahrzeugs komplett – es darf dann nicht mehr gefahren werden!

Der demenzkranke Angehörige einer Dame aus dem Publikum hat bereits einen Unfall verursacht und den Führerschein verloren, hat sich jedoch den Autoschlüssel wieder beschafft und ist weiter gefahren. Nach Meinung der Referenten haben die Angehörigen alles realistisch in ihrer Macht stehende getan, wenn der Autoschlüssel abgenommen wurde.

Man kann auch bei der Frage ansetzen: „Wozu braucht der Betreffende das Auto?“ Eine Lösung kann dann sein, dem Opa sein Auto zu lassen, sich jedoch damit von den Enkelinnen chauffieren zu lassen. So kann er das Gefühl haben, dass *er* es ist, der *ihnen* etwas Gutes tut.

Es gibt natürlich auch verschiedene Möglichkeiten, den Menschen mit Demenz „auszutricksen“, d.h. zu versuchen, ihn mit einer Notlüge vom Autofahren abzuhalten. So kann das Auto verschwunden bleiben, wenn er den Autoparkplatz vergessen hat oder man kann den Autoschlüssel umcodieren, so dass sich das Auto nicht mehr öffnen lässt. Doch Stolz und von Kutzschenbach empfinden bei solchen Tricks Unbehagen, denn sie halten diese nicht mit der menschlichen Würde vereinbar.

Bedauert wird, dass Senioren bei Abgabe des Führerscheins nur noch in wenigen Landkreisen kostenlos ein Jahresabonnement für den Öffentlichen Personennahverkehr bekommen.

Beantwortung weiterer Fragen aus dem Publikum

- *Gibt es einen Zeitpunkt, an dem man bei Gefahr eingreifen muss?*

Als Faustregel gilt: Wenn man Gefahren klar kommen sieht, muss man handeln, wenn etwas nur „im Raum schwebt“, dann nicht. Dienste, die ins Haus kommen, haben juristisch keine Sicherungspflicht, nur moralisch.

- *Eine ZuhörerIn hat einen Bruder mit früh einsetzender Demenz. Er fährt immer wieder mit dem Auto fort und findet es nicht mehr. Die Polizei weigert sich, es immer wieder zu suchen. Kann die Polizei bestimmen, dass er ins Heim kommt?*

Die Polizei kann rein rechtlich keinen Druck machen, sie sollte jedoch den Bruder auffordern, nicht mehr Auto zu fahren.

- *Eine 80jährige bekommt Zigaretten vom Pflegedienst, sollte er das wegen der möglichen Brandgefahr verweigern?*

Der Pflegedienst ist nicht verantwortlich und hat nicht zu bestimmen, wie jemand lebt, kann also das Rauchen nicht untersagen.

- *Eine Demenzkranke weigert sich, einen Zahnarzt aufzusuchen. Was tun?*
Vom rechtlichen Betreuer muss ein Termin organisiert werden. Es gibt auch Zahnärzte, die ins Haus kommen.
- *Der 85jährige Vater einer ZuhörerIn lebt 400 km entfernt und wird zweimal wöchentlich vom Pflegedienst aufgesucht. Muss die Tochter es darauf ankommen lassen, dass etwas passiert?*

Es wird empfohlen, ein „Frühwarnsystem“ um den Vater herum aufzubauen, also bestimmte Menschen im Umfeld für die Situation des Vaters zu sensibilisieren. Dabei ist jedoch das höhere Gut der freie Wille des Vaters, so zu leben, wie er will.

- *Ist bei der Frage, ob jemand in ein Heim muss, immer das Gefährdungspotential ausschlaggebend?*

Man muss ganz nüchtern fragen, worin dieses besteht. Die Frage ist, ob es der Kranke oder die Umgebung ist, die sich sicherer fühlen. Manchmal ist es wichtig, Dinge auszuhalten.

Weiterführende Informationen:

- www.alzheimer-bw.de/infoservice/veranstaltungsnachlesen/nachlesen-2012 Bericht über einen Vortrag zum Thema **Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung**, den Prof. Stolz 2012 gehalten hat.
- www.alzheimer-bw.de/demenzen/recht-und-finanzen/rechtliche-aspekte Informationen und Ratgeber.

Dr. Brigitte Bauer-Söllner, Redaktionsteam der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg